

Kleine Anfrage

der Abg. Rudi Fischer und Daniel Karrais u. a. FDP/DVP

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Ermittlung von Schwerpunktgebieten im Fachbeitrag Artenschutz (LUBW)

Kleine Anfrage

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Bedeutung hat die Rotmilanpopulation in der Raumschaft Kettenacker, Ittenhausen und Inneringen?
2. Wie wird sichergestellt, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Raumschaft Kettenacker, Ittenhausen und Inneringen keine Versäumnisse auftreten?
3. Welche Schutzmaßnahmen werden bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen vorgesehen, um die Rotmilanpopulation auf der Schwäbischen Alb zu erhalten?
4. Inwieweit wird eine tatsächlich vorkommende Quellpopulation des Rotmilans bei der Planung und Genehmigung von Erneuerbaren-Energien-Projekten geschützt?
5. Hält die Landesregierung es für notwendig, externe Gutachten oder Daten aus privaten Erhebungen im Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) zu berücksichtigen, wenn diese im Widerspruch zum Fachbeitrag stehen und eine erhebliche Gefährdung von windkraftsensiblen Vogelarten nachweisen?
6. Inwieweit kann die Ausweisung von Windvorranggebieten anhand des Fachbeitrags Artenschutz im Rahmen bestehender Genehmigungsverfahren schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte verhindern?
7. Inwieweit müssen externe Gutachten oder Daten aus privaten Erhebungen über windkraftsensible Vogelarten im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zwingend von den Genehmigungsbehörden berücksichtigt werden?

8. Unter welchen Umständen benötigen Vorhabenträger von Windenergieanlagen keine Artenschutzgutachten oder Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Anlagen in einem für Windenergie ausgewiesenen Gebiet errichtet werden sollen, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Erstellung von Vorranggebieten durchgeführt wurde?
9. Inwieweit könnte die geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III), die verschiedenen Instrumente zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen vorsieht, negative Auswirkungen auf den Artenschutz von windkraftsensiblen Arten haben?

22.1.2025

Fischer, Karrais FDP/DVP

Begründung

Der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben hat eine Fläche südöstlich von Kettenacker sowie nordwestlich der Nachbarorte Feldhausen und Harthausen als sogenannte Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen. Die Grundlage dafür bildet der von der Landesanstalt für Umwelt (LUBW) erarbeitete „Fachbeitrag Artenschutz“. Lokale Bürgerinitiativen äußern jedoch Zweifel an der Qualität des Fachbeitrags. Kritisiert wird unter anderem, dass Daten aus Erhebungen durch Ehrenamtliche nicht berücksichtigt worden seien. Daher, so die Bürgerinitiativen, müsse der Fachbeitrag Artenschutz der LUBW überarbeitet werden, um zu verhindern, dass durch die Regionalplanung Gebiete als Vorranggebiete für Windkraft ausgewiesen werden, die laut den Vorkommen streng geschützter Arten oder vermeintlichem Nicht-Vorkommen solcher Arten ungeeignet sind. Es wird auf die Problematik uneinheitlicher Datengrundlagen hingewiesen, die auf unterschiedliche Erfassungsmethoden zurückzuführen sei. Aktuell werden einzelne Gutachten und regionale Erfassungen aus methodischen Gründen nicht berücksichtigt. Eine Aktualisierung des Fachbeitrags sei nicht vorgesehen, obwohl ein Großteil der relevanten Fragestellungen bereits abgedeckt sei.

Antwort

Mit Schreiben vom 13. Februar 2025 Nr. UM7-0141.5-60/2/2 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen die Kleine Anfrage wie folgt:

1. *Welche Bedeutung hat die Rotmilanpopulation in der Raumschaft Kettenacker, Ittenhausen und Inneringen?*

Die Bedeutung von Rotmilanpopulationen lässt sich nur im größeren räumlichen Zusammenhang bewerten. Die Mittlere Flächenalb, zu der auch die Raumschaft Kettenacker, Ittenhausen und Inneringen zählt, ist Bestandteil des flächigen Rotmilan-Verbreitungsgebiets in Baden-Württemberg. Die Schwäbische Alb zählt derzeit neben der Baar- und Wutach-Region, dem Hegau, den Oberen Gäuen und dem württembergischen Allgäu zu den derzeitigen Verbreitungsschwerpunkten des Rotmilans im Land. Baden-Württemberg beherbergt, wie auch einzelne andere Bundesländer, nennenswerte Anteile der Welpopulation des Rotmilans und trägt damit eine Verantwortung zum Erhalt der Art.

2. *Wie wird sichergestellt, dass bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen in der Raumschaft Kettenacker, Ittenhausen und Inneringen keine Versäumnisse auftreten?*

3. *Welche Schutzmaßnahmen werden bei der Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen vorgesehen, um die Rotmilanpopulation auf der Schwäbischen Alb zu erhalten?*
4. *Inwieweit wird eine tatsächlich vorkommende Quellpopulation des Rotmilans bei der Planung und Genehmigung von Erneuerbaren-Energien-Projekten geschützt?*

Die Fragen 2 bis 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach §§ 8 Raumordnungsgesetz, 2a Landesplanungsgesetz ist bei der Aufstellung, Fortschreibung und sonstigen Änderung von Raumordnungsplänen grundsätzlich eine Umweltprüfung durchzuführen. Mit der Umweltprüfung wird erreicht, dass erhebliche Auswirkungen des Raumordnungsplans auf die Umwelt bereits frühzeitig ermittelt, beschrieben und bewertet werden. Auf dieser Grundlage findet bereits im planerischen Abwägungsprozess eine frühzeitige Berücksichtigung von Umweltbelangen im Dienste der Vorsorge statt.

Die Regionalverbände Bodensee-Oberschwaben und Donau-Iller als Träger der Planungsverfahren zur Fortschreibung der Teilregionalpläne betreffend die Nutzung der Windenergie in der Raumschaft Kettenacker, Ittenhausen und Inneringen haben die artenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechend der gesetzlichen Vorgaben zu berücksichtigen. Beide Regionalverbände befinden sich derzeit im Rahmen der Regionalen Planungsoffensive im Verfahren zur Festlegung von Vorranggebieten für Standorte für regionalbedeutsame Windkraftanlagen. In der Regionalplanung gelten die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nicht unmittelbar, da noch nicht der Regionalplan, sondern erst die Errichtung der Windenergieanlage eine verbotsrelevante Handlung darstellen kann. Die Verbote sind aber insoweit bereits auf Planungsebene zu beachten, als sie die Vollzugsunfähigkeit des Regionalplans bewirken können. Eine regionalplanerische Festlegung, die wegen entgegenstehender artenschutzrechtlicher Verbote nicht vollzugsfähig ist, ist eine rechtlich nicht „erforderliche Planung“ und somit unwirksam. Konkrete anlagenspezifische Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen werden auf regionalplanerischer Ebene nicht festgelegt, dies erfolgt bei Bedarf im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Denn Gegenstand der Regionalplanung sind Flächen, nicht konkrete Vorhaben. Die Festlegungen des Regionalplans ersetzen nicht das für Windenergievorhaben erforderliche Genehmigungsverfahren. Dieses wird auf Antrag des Vorhabenträgers durchgeführt. Dabei ist der sich aus den Fachgesetzen ergebende rechtliche Rahmen einzuhalten. Fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für den Rotmilan sind beispielsweise in Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5 BNatSchG enthalten. Auch der Einsatz von Antikollisionssystemen zur bedarfsgerechten Abschaltung von Windenergieanlagen kann, soweit rechtlich erforderlich und zumutbar, eine wirksame Schutzmaßnahme für den Rotmilan darstellen. Für Details wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zur Frage 8 der Drucksache 17/6356 verwiesen.

Der vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft veröffentlichte Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Link: [https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Stuttgart/ DocumentLibraries/ AktuellesAnhang/2022/221031_Fachbeitrag_Artenschutz.pdf](https://rp.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/RP-Internet/Stuttgart/DocumentLibraries/AktuellesAnhang/2022/221031_Fachbeitrag_Artenschutz.pdf)) unterstützt die Träger der Regionalplanung dabei, die Belange des Artenschutzes bei der Ausweisung der Vorranggebiete für die Windenergie sach- und ebenengerecht zu berücksichtigen. Zentraler Bestandteil des Fachbeitrags Artenschutz ist die Lokalisierung von „unproblematischen“ Gebieten, wenn es um die Belange des Artenschutzes geht. Zugleich dient er der Verortung und Kategorisierung von Schwerpunktorkommen ausgewählter windkraftsensibler Arten, die naturschutzfachlich sehr hochwertige und hochwertige Bereiche für gesetzlich geschützte, windkraftsensible Arten darstellen. Die Schwerpunktorkommen dienen einer standardisierten Bewertung der Belange des Artenschutzes auf der Ebene der Regionalplanung und sollen auch die Abwägung in der Planung erleichtern. Der Fachbeitrag Artenschutz identifiziert u. a. für den Rotmilan die landesweit wichtigsten Quellpopulationen (Schwerpunktorkommen), um vor dem Hintergrund des Windenergieausbaus einen Baustein zur Sicherung des landesweiten Erhaltungszustands bereitzustellen. Die an-

gemessene Berücksichtigung der kategorisierten Schwerpunktorkommen durch die Planungsträger ermöglicht eine fachlich fundierte räumliche Entzerrung und Konfliktauflösung zwischen den Belangen des Artenschutzes und den Belangen der Windenergie. So wird bereits frühzeitig auf Regionalplanebene ein Beitrag zum Erhalt der Rotmilanpopulation auf der Schwäbischen Alb geleistet.

5. Hält die Landesregierung es für notwendig, externe Gutachten oder Daten aus privaten Erhebungen im Fachbeitrag Artenschutz (LUBW) zu berücksichtigen, wenn diese im Widerspruch zum Fachbeitrag stehen und eine erhebliche Gefährdung von windkraftsensiblen Vogelarten nachweisen?

Über den im Fachbeitrag Artenschutz angelegten Prüfungsaufwand hinausgehende artenschutzfachliche Betrachtungen hinsichtlich der zu berücksichtigenden windenergiesensiblen Vogel- und Fledermausarten sind im Rahmen der Regionalplanung in der Regel nicht erforderlich. Dies gilt nicht, wenn die geplante Ausweisung eines Vorranggebietes für die Windenergie sogenannte Sonderstatus-Arten (vgl. Fachbeitrag Artenschutz, Kapitel 2.1) oder seltene, vom Fachbeitrag Artenschutz nicht berücksichtigte Arten und Konstellationen (vgl. Fachbeitrag Artenschutz, Kapitel 4.3) betrifft.

Es handelt sich bei den im Fachbeitrag Artenschutz ermittelten Schwerpunktorkommen insgesamt um eine bestmögliche Darstellung und Überlagerung der zum Zeitpunkt der Bearbeitung bei der LUBW verfügbaren landesweiten relevanten Daten zu den betrachteten windkraftsensiblen Arten. Für die Erstellung des Fachbeitrags Artenschutz wurden alle der LUBW bis Anfang April 2022 verfügbaren Daten berücksichtigt, soweit dies methodisch möglich und zielführend war. Bei der Erarbeitung des Fachbeitrages Artenschutz war es besonders wichtig, landesweit vergleichbare Daten zur Ermittlung der Vorkommensschwerpunkte zu verwenden. Entscheidend für die Einordnung von Artvorkommen im Rahmen des landesweiten Fachbeitrags Artenschutz sind nicht Einzelvorkommen, sondern die übergeordneten Verbreitungsmuster. Solche Verbreitungsmuster lassen sich nur dann methodisch belastbar ableiten, wenn strenge Anforderungen an die Vergleichbarkeit der zugrunde gelegten Erfassungsmethoden gestellt werden.

Abweichungen und Veränderungen in der konkreten Datenlage an einzelnen Standorten im Vergleich zum Fachbeitrag Artenschutz sind für die Regionalplanung unbeachtlich, es sei denn, es handelt sich um Sonderstatus-Arten.

Eine fortlaufende Aktualisierung des Fachbeitrages Artenschutz ist somit nicht vorgesehen und auch nicht erforderlich. Der Fachbeitrag Artenschutz soll als Planungshilfe für die Regionalverbände einen wichtigen Beitrag zu einem Korridor aus stabilen und verlässlichen Planungsvoraussetzungen für die gegenwärtig laufende landesweite Regionale Planungsoffensive zur Ausweisung von Windvorranggebieten leisten. Eine regelmäßige Anpassung des Fachbeitrags Artenschutz würde dessen Zweck somit zuwiderlaufen.

Zur Berücksichtigung der externen Daten im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren wird auf die Stellungnahme zu den Fragen 7 und 8 verwiesen.

6. Inwieweit kann die Ausweisung von Windvorranggebieten anhand des Fachbeitrags Artenschutz im Rahmen bestehender Genehmigungsverfahren schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte verhindern?

Der Fachbeitrag Artenschutz ermöglicht es erstmalig, die Artenschutzbelange bei der Ausweisung von Vorranggebieten fachlich fundiert und standardisiert zu berücksichtigen. Die im Fachbeitrag gegebenen Hinweise für die Träger der Regionalplanung decken einen Großteil der im Rahmen der Regionalplanung üblicherweise relevanten artenschutzfachlichen Fragestellungen ab, sie sind aber nicht abschließend.

Die angemessene Berücksichtigung der im Fachbeitrag Artenschutz dargestellten Schwerpunktorkommen bei der regionalplanerischen Ausweisung der Vorranggebiete für Windenergieanlagen entzerrt die Konflikte zwischen den Belangen des Artenschutzes und der Windenergie räumlich und leistet damit einen wichtigen Beitrag, schwerwiegende artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig zu vermeiden.

Außerhalb von Schwerpunktorkommen der vom Fachbeitrag Artenschutz umfassten Arten kann davon ausgegangen werden, dass der Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergie aus Sicht des Artenschutzes – mit Ausnahme weniger seltener (vom Fachbeitrag nicht umfasster) Arten – keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen.

Auf bestehende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren hat der Fachbeitrag Artenschutz keine Auswirkungen. Er stellt eine Planungshilfe ausschließlich für die Regionalplanung dar.

7. Inwieweit müssen externe Gutachten oder Daten aus privaten Erhebungen über windkraftsensible Vogelarten im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zwingend von den Genehmigungsbehörden berücksichtigt werden?

8. Unter welchen Umständen benötigen Vorhabenträger von Windenergieanlagen keine Artenschutzgutachten oder Umweltverträglichkeitsprüfung, wenn die Anlagen in einem für Windenergie ausgewiesenen Gebiet errichtet werden sollen, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Erstellung von Vorranggebieten durchgeführt wurde?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet:

Die zuständigen Behörden haben im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens gemäß § 24 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) den relevanten Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (Untersuchungsgrundsatz). Art und Umfang der Sachverhaltsermittlung stehen im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde. Zur Sachverhaltsermittlung kann sich die Behörde sämtlicher Beweismittel bedienen, wie sie beispielhaft in § 26 Absatz 1 LVwVfG genannt sind. Die Behörde ist also nicht an bestimmte Beweismittel gebunden, sie kann vielmehr auch sonstige Erkenntnisquellen heranziehen. Im Zusammenhang mit dem Ausbau der Windenergie stellen ergänzende Gutachten, Hinweise und Beobachtungen von Dritten über Vorkommen windkraftsensibler Vogelarten regelmäßig zu prüfende Erkenntnisquellen dar. Die zuständigen Behörden prüfen beispielsweise im Hinblick auf die Plausibilität der Daten, die Aktualität der Daten, die Sachkunde der datenerfassenden Personen und die Einhaltung von fachlichen Standards, ob diese Erkenntnisquellen für die Ermittlung des Sachverhalts geeignet sind und berücksichtigen sie gegebenenfalls entsprechend.

Bei Vorhaben in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nummer 1 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist gemäß § 6 WindBG weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg), noch eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) nach § 44 Absatz 1 BNatSchG durchzuführen.

An die Stelle der saP tritt eine modifizierte artenschutzrechtliche Prüfung nach den Vorgaben des § 6 WindBG. Insbesondere ist der Antragsteller nicht mehr verpflichtet, eine Kartierung oder eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorzulegen. Stattdessen teilt die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller mit, ob und welche Daten für die relevanten besonders geschützten Arten vorhanden sind. Auf dieser Grundlage und unter Inanspruchnahme öffentlich zugänglicher Daten prüft dieser, ob für die relevanten besonders geschützten Arten Daten vorhanden sind, aus denen sich das Erfordernis von Minderungsmaßnahmen ergibt. Die aus Sicht des Antragstellers geeigneten und verhältnismäßigen Minderungsmaßnahmen hat dieser in einem Maßnahmenkonzept darzustellen und der Genehmigungsbehörde zur Prüfung vorzulegen. Vorhanden sind Daten, wenn sie der Genehmigungsbehörde bekannt sind und sie darauf tatsächlich und rechtlich Zugriff hat. Insbesondere bei Daten Dritter prüft die Behörde die Qualität der Daten. Ist die Qualität nicht ausreichend, dürfen sie nicht verwendet werden.

§ 6 WindBG findet jedoch nur Anwendung, wenn bei Ausweisung des Windenergiegebietes eine Umweltprüfung nach § 8 des Raumordnungsgesetzes oder § 2 Absatz 4 des Baugesetzbuches durchgeführt wurde und soweit das Windenergiegebiet nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt.

Das Windenergiegebiet muss im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht ausgewiesen sein. Entscheidend ist, dass das Windenergiegebiet bei Genehmigungserteilung ausgewiesen ist. § 6 WindBG kann daher auch in Gebieten Anwendung finden, die derzeit noch nicht als Windenergiegebiet ausgewiesen sind. Voraussetzung ist gemäß § 6 Absatz 3 WindBG stets, dass der Genehmigungsantrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 gestellt worden ist.

9. Inwieweit könnte die geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III), die verschiedenen Instrumente zur Vereinfachung und Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Erneuerbare-Energien-Anlagen vorsieht, negative Auswirkungen auf den Artenschutz von windkraftsensiblen Arten haben?

Die geänderte Erneuerbare-Energien-Richtlinie („RED III“) sieht vor, dass die Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen auf einen Anteil von mindestens 42,5 Prozent, gemessen am Bruttoendenergieverbrauch der Europäischen Union bis zum Jahr 2030 gesteigert werden muss. Um dieses Ziel zu erreichen, sind in der Richtlinie Maßnahmen vorgesehen, um die Genehmigungsverfahren für Projekte im Bereich erneuerbarer Energien deutlich zu beschleunigen. Mit den Vorgaben aus der Richtlinie sollen die Projekte im Bereich der erneuerbaren Energien mit- samt den entsprechenden Genehmigungsverfahren erleichtert und vereinheitlicht werden. Hierfür sind besondere Beschleunigungsgebiete auf Planungsebene und darüber hinaus spezielle Vereinfachungen der Artenschutzprüfung sowie weiterer Prüfungen auf der Genehmigungsebene vorgesehen.

Zentrale Regelungen der geänderten Richtlinie bedürfen noch einer Umsetzung in nationales Recht durch den Bundesgesetzgeber. Daher können die konkreten Auswirkungen noch nicht abschließend bewertet werden. Die geänderte Richtlinie enthält jedenfalls unionsrechtliche Vorgaben, die die Belange des Artenschutzes berücksichtigen und erhebliche Umweltauswirkungen ausschließen sollen. Grundsätzlich verfolgt die geänderte Richtlinie einen eher populationsbezogenen Ansatz im Artenschutz. Artikel 15c Absatz 1 Unterabsatz 1 Satz 3 Buchstabe a Punkt ii enthält beispielsweise die Vorgabe für die Mitgliedsstaaten, bestimmte Gebiete wie etwa Natura 2000-Gebiete und Gebiete, die im Rahmen nationaler Programme zum Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt ausgewiesen sind, Hauptvogelzugrouten und andere Gebiete, die auf der Grundlage von Sensibilitätskarten ermittelt wurden, aus der Kulisse potenzieller Beschleunigungsgebiete für den Windenergieausbau auszunehmen.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft